

*Das Thema Patientenverfügung wird in dieser Wahlperiode im Deutschen Bundestag nicht mehr behandelt. Die CDU/CSU-Fraktion wird das Thema erst nach den Wahlen abschließend beraten. Da ich mich als Mitglied der Enquete-Kommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“ mit dem Thema Patientenverfügung sehr eingehend befasst habe, dem neuen Deutschen Bundestag aber nicht mehr angehören werde, habe ich meine Haltung wie folgt zusammengefasst:*

## Grundsätze zur Patientenverfügung

- für die Stärkung der Selbstbestimmung des Menschen -

Die Patientenverfügung ist eine Willensäußerung zur zukünftigen medizinischen Behandlung für den Fall der Äußerungsunfähigkeit. Es geht dabei in der Praxis meistens um die Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen wie die künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr. Die politische Auseinandersetzung um die Patientenverfügung wird gegenwärtig zwischen zwei gegensätzlichen Standpunkten geführt:

- **Zwischenbericht der Enquetekommission des Deutschen Bundestages** mit einschneidenden Beschränkungen der Selbstbestimmung und aufwendigen Verfahrensregeln
- **Bericht der „Kutzer-Kommission“** und der darauf aufbauende Referentenentwurf aus dem BMJ mit Stärkung der Selbstbestimmung des Menschen und einfachen Verfahrensregeln

Die beiden Standpunkte unterscheiden sich im Wesentlichen in der **Reichweite** und der Einschaltung des **Vormundschaftsgerichts**.

### 1. Reichweite der Patientenverfügung

Die **Enquetekommission** schränkt die Zulässigkeit von Patientenverfügungen, „die einen Behandlungsabbruch oder –verzicht vorsehen, der zum Tode führen würde“ auf Fälle ein, „in denen das Grundleiden irreversibel ist und trotz medizinischer Behandlung nach ärztlicher Erkenntnis zum Tode führen wird.“ Sie lässt damit keine Patientenverfügung für Wachkoma, Altersverwirrtheit und vergleichbare Krankheitszustände zu.

Die **Kutzer-Kommission** sieht keine Beschränkung der Reichweite vor. Die Patientenverfügung kann für alle Fälle getroffen werden, bei denen beim Äußerungsfähigen die Zustimmung zu einer medizinischen Maßnahme notwendig ist.

Bewertung:

Die von der **Enquetekommission** vorgeschlagene Einschränkung der Reichweite beschränkt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit haben höchsten Verfassungsrang. Diese Grundrechte gehen - ebenso wie das Recht auf Schutz der Menschenwürde - nicht dadurch verloren, dass ein Mensch nicht mehr äußerungsfähig ist. Die von der Enquetekommission bemühte Fürsorgepflicht des Staates läuft in ihrer Wirkung auf eine staatlich verordnete Bevormundung und letztlich Fremdbestimmung hinaus.

Die von der Enquetekommission vertretene Engfassung der Reichweite würde die Vorsorge mittels einer Patientenverfügung für die meisten Menschen wertlos machen. Die meisten Menschen verfassen eine Patientenverfügung, um für die Altersverwirrtheit (Demenz) und das Wachkoma vorzusorgen. Doch genau diese Gruppe wird von der Enquetekommission

ausdrücklich ausgeschlossen. Auch altersgebrechlichen, mehrfach erkrankten Menschen, die nicht an einer zum Tode führenden Krankheit leiden, wird die Möglichkeit verwehrt, durch eine Patientenverfügung beispielsweise die Wiederbelebung nach Herzstillstand zu verbieten. Nur wer an einer unmittelbar zum Tode führenden Krankheit leidet, wie beispielsweise bestimmten Arten von Krebs oder AIDS, hat nach dem Vorschlag der Enquetekommission die Möglichkeit, sein künftiges Schicksal über eine Patientenverfügung zu gestalten.

Da ärztliche Diagnosen und Prognosen naturgemäß immer nur mit Wahrscheinlichkeit zutreffen, bringt die von der Enquetekommission vorgeschlagene Abgrenzung der Reichweite auf Fälle, in denen „das Grundleiden irreversibel ist und trotz medizinischer Behandlung nach ärztlicher Erkenntnis zum Tode führen wird“, zusätzliche Rechtsunsicherheit.

Der Vorschlag der **Kutzer-Kommission** trägt den Grundrechten auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit Rechnung. Er schließt keine Krankheitsbilder aus und ermöglicht auch die Vorsorge für Wachkoma, Demenz und vergleichbare Krankheiten. Dadurch schafft dieser Vorschlag auch Rechtsklarheit und Sicherheit für alle Beteiligten.

## 2. Einschaltung des Vormundschaftsgerichts

Die **Enquetekommission** empfiehlt, beim Abbruch oder der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen generell die Beratung durch ein Konsil und die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht gesetzlich vorzuschreiben.

Der Vorschlag der **Kutzer-Kommission** lautet: Wenn zwischen dem Arzt und dem Betreuer oder dem Bevollmächtigten Einvernehmen darüber besteht, dass das ärztliche Handeln dem Willen des Patienten entspricht, ist eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht notwendig. Zur Missbrauchskontrolle genügt die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wonach ohnehin jedermann das Vormundschaftsgericht anrufen kann.

Bewertung:

Der Vorschlag der **Enquetekommission** schmälert die Bedeutung des Patientenwillens und die Verantwortung des Bevollmächtigten und Betreuers. In der Notfallmedizin ist die Beratung durch ein Konsil und die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts ohnehin nicht möglich.

Im Vorschlag der **Kutzer-Kommission** werden der Patientenwille und die Stellung des Bevollmächtigten, der das Vertrauen des Patienten hat, gestärkt.

## Abschließende Bewertung

Mit dem medizinischen Fortschritt wird es immer mehr Möglichkeiten zu lebensverlängernden Maßnahmen geben. Damit wird der Tod immer weniger von der Natur und immer mehr von der Anwendung oder Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen abhängen. Bei der Entscheidung über Anwendung oder Unterlassung von lebensverlängernden Maßnahmen steht die Enquetekommission der ärztlichen Indikation und der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts völlig unkritisch gegenüber, während sie die vorweggenommene Willenserklärung in der Patientenverfügung mit allen denkbaren Zweifeln überzieht und damit praktisch entwertet.

Wenn man den Vorschlägen der Enquetekommission folgt, wird der Todeszeitpunkt vorrangig vom ärztlich Machbaren und nicht vom Willen des Patienten bestimmt. Ein Sterben ohne Genehmigung würde in Deutschland immer mehr zur Ausnahme. Das wäre eine unerwünschte Entwicklung.

Der „Kutzer-Vorschlag“ räumt dagegen dem Willen des Patienten entsprechend dem im

Grundgesetz garantierten Recht auf Selbstbestimmung klaren Vorrang ein. Bei diesem Vorschlag bleibt die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts die Ausnahme. Er macht es möglich, dass auch alle Äußerungsunfähigen durch rechtzeitige Vorsorge sich ab einem bestimmten Zeitpunkt, den sie selber wählen, den Kräften der Natur überlassen dürfen und dadurch in Frieden sterben können.

Ich werbe deshalb mit Nachdruck für den „Kutzer-Vorschlag“